

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Dienstag, 21. April 2020

Nummer 10

Inhalt		Seite
I. Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 09.04.2020		82
II. Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 17.04.2020		85

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.  
Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des  
Rettungsdienstes vom 09.04.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) wurde anstelle des Rates im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 02.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Marl unterhält als öffentliche Aufgabe eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache werden von der Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Rettungswache werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungstransportwagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen erfüllt.
- (3) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial übernehmen.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.

**§ 2  
Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Marl die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat und von diesen durchführen lässt.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Erhebung erfolgt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, den Rettungsdienst bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Fehleinsätze werden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

#### **§ 6 Heranziehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuldner werden durch einen Gebührenbescheid zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührensschuldners bleibt davon unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 12. Oktober 1978, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.09.2018, außer Kraft.

## Tarif

Nr.	Gegenstand	Euro
<b>1.</b>	<b>Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens</b>	
1.1	Transporte innerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)	262,00
1.2	Transporte außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km) Grundgebühr nach Tarif Nr. 1.1 zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)	4,00
<b>2.</b>	<b>Inanspruchnahme des Rettungswagens</b>	
2.1	Transporte innerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)	512,00
2.2	Transporte außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km) Grundgebühr nach Tarif Nr. 2.1 zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km)	4,00
<b>3.</b>	<b>Notarzteinsatz</b>	
3.1	Für die Behandlung je Person im Rettungsdienstbereich	636,00

Innerhalb der im Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehenen Vorhaltezeiten der Krankentransportwagen erfolgt ein Krankentransport ausschließlich mit einem KTW und wird dementsprechend gem. Position 1 abgerechnet. Transporte außerhalb der Vorhaltezeiten von Krankentransportwagen werden ausschließlich mit dem Rettungswagen (RTW) durchgeführt und wie in Position 2. aufgeführt als „Rettungstransport“ abgerechnet. Gleiches gilt für Transporte stark übergewichtiger Personen, die aus technischen Gründen lediglich mit einem Schwerlast RTW durchgeführt werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 09.04.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 09.04.2020

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## **II.**

### **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 17.04.2020**

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Zuständigkeit
- § 2 Haupt- und Finanzausschuss
- § 3 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 4 Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- § 5 Sozial- und Gesundheitsausschuss
- § 6 Ausschuss für Kultur und Weiterbildung
- § 7 Ausschuss für Schule und Sport
- § 8 Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft)
- § 9 Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr
- § 10 Generalklausel für weitere Angelegenheiten
- § 11 Inkrafttreten

#### **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 17.04.2020**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und des § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Marl, hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl (ZuständigkeitsO) beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeine Zuständigkeit**

1. Die Ausschüsse haben die Befugnis, die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung
  - 1.1 zu beraten und damit die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates vorzubereiten,
  - 1.2 abschließend zu entscheiden.
2. Die Ausschüsse haben ferner das Recht, sich über Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unterrichten zu lassen.
3. Sind in dieser ZuständigkeitsO Wertgrenzen festgesetzt, gilt Folgendes:

- 3.1 Ist der Betrag größer als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss berät, entscheidet der Rat,
  - 3.2 ist der Betrag niedriger als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss entscheidet, und bei der Ausnahmeregelung des § 2 Ziff. 3.3 liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor.
4. Der Rat ist berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, anstelle des Ausschusses zu entscheiden oder eine anderweitige Zuständigkeitsregelung zu treffen (Rückholrecht des Rates). Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.

## § 2

### Haupt- und Finanzausschuss

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch die Hauptsatzung der Stadt Marl übertragen worden sind.
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Sitzungsvorlagen und Anträge nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist.
- 3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
  - 3.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, wenn deren Buchwert 26.000 Euro - 52.000 Euro beträgt.
  - 3.2 Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten oder sonstigen dinglichen Rechten im Wert von 26.000 Euro - 52.000 Euro.
  - 3.3 Anpachtung und Anmietung, Verpachtung und Vermietung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder von Räumen mit einem Pacht- bzw. Mietzins von 15.000 Euro - 25.000 Euro jährlich mit Ausnahme der Anmietung von Räumen und Unterkünften für obdachlose Personen und Personen, die nach dem Landesaufnahmegesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz unterzubringen sind,
  - 3.4 Stundungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen und privaten Forderungen, und zwar
    - 3.41 Stundungen des Amtes für Steuern und Liegenschaften bei Beträgen über 50.000 € sowie über sonstige Stundungen ab einem Betrag von 11.000 €
    - 3.42 Erlasse von Forderungen ab 6.000 Euro mit Ausnahme der Forderungen des Amtes für Steuern und Liegenschaften
 Im Übrigen erfolgen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse nach der Dienstanweisung der Stadt Marl über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung.
  - 3.5 den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der vergleichsweise nachzulassende Betrag 11.000 Euro übersteigt,
  - 3.6 die von Rats- und Ausschussmitgliedern durchzuführenden Reisen; ausgenommen sind die Reisen der Bürgermeisterin oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bzw. des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, soweit sie in Ausübung ihrer Ämter üblicherweise anfallen,
  - 3.7 die Art und Weise, ggf. den räumlichen Bereich und die Frist, innerhalb der die Bürgerinnen bzw. Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen sind, sofern nicht gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen werden soll,
  - 3.8 Die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern keine anderweitige Entscheidungszuständigkeit eines Fachausschusses besteht. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

### **§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und durch die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Marl übertragen worden sind.

### **§ 4 Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Sozial- und Gesundheitsausschuss**

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet über
  - 1.1 Richtlinien für Zuschüsse zum Bau und zur Einrichtung von Sozialeinrichtungen anderer Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
  - 1.2 sonstige freiwillige Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  - 1.3 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss berät über
  - 2.1 Planung und Fortentwicklung der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen und ambulante Dienste) der Stadt und über sonstige gruppenbezogene Betreuungsmaßnahmen wesentlicher Art für Erwachsene, alte Bürgerinnen bzw. alte Bürger, Menschen mit Behinderungen usw.,
  - 2.2 fachtechnische Konzeptionen (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sozialwesens,
  - 2.3 Haushaltsplanvoranschläge für Aufgaben im Bereich des Sozialamtes und der Beschäftigungsförderung,
  - 2.4 alle wesentlichen Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung, insbesondere Maßnahmen nach beschäftigungsorientierten Förderprogrammen sowie Angelegenheiten nach dem SGB II,
  - 2.5 sonstige Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens (SGB XII).

### **§ 6 Ausschuss für Kultur und Weiterbildung**

1. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung entscheidet in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über
  - 1.1 die Grundsätze des Theater- und Konzertwesens der Stadt Marl,
  - 1.2 die Grundsätze des Ausstellungswesens und der Kunstpflege der Stadt Marl,
  - 1.3 Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen von 26.000 Euro bis 110.000 Euro,
  - 1.4 die Grundsätze der Arbeit der Musikschule der Stadt Marl und der dortigen grundsätzlichen Angelegenheiten der musisch-künstlerischen Konzepte,

- 1.5 Angelegenheiten der Heimat- und Brauchtumspflege,
  - 1.6 die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung der Volkshochschule nach Weiterbildungsgesetz,
  - 1.7 die Grundsätze der Arbeit der Stadtbibliothek,
  - 1.8 Feststellung des Bedarfs an Inventar für die Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.9 Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.10 die künstlerische Ausgestaltung städtischer Bauten und Anlagen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.11 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung berät in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über:
- 2.1 die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Bauvorhaben im Bereich des Kulturwesens (insbesondere Theater, Musik, bildende Kunst, Erwachsenenbildung, Stadtbibliothek, Wissenschaft und Brauchtumspflege) (einschl. An- und Umbau),
  - 2.2 die Haushaltsplanvoranschläge des Kultur- und Weiterbildungswesens,
  - 2.3 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht und von Benutzungs- und Kostenregelungen ohne Ortsrechtscharakter im Bereich des Kulturwesens,
  - 2.4 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zweigstellen städtischer Kultureinrichtungen,
  - 2.5 Förderung nichtstädtischer Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen,
  - 2.6 Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 2.7 Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen über 110.000 Euro.

## § 7

### **Ausschuss für Schule und Sport**

1. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet in Schulangelegenheiten über
- 1.1 Feststellung des Bedarfs an Inventar für städtische Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, für die in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen und für Schulverkehrserziehungseinrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.2 Bau, Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, der in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen und der Schulverkehrserziehungseinrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.3 im Sinne des Schulgesetzes NRW über die Zustimmung oder die Ablehnung des Schulträgers zu der von der jeweiligen Schulkonferenz gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber (§ 61 Abs. 4 SchulG). Eine Ablehnung setzt eine Zweidrittelmehrheit voraus.

- 1.4 über die Einleitung von Vergabeverfahren des Schülerspezialverkehrs und der Schulbuchbestellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
  - 1.5 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:
- 2.1 Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Marl im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  - 2.2 Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Sportstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 2.3 Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine aus Mitteln der Sportförderung, soweit die Höhe des Zuschusses über 1000 Euro liegt.
  - 2.4 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
3. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über nachfolgende Schulangelegenheiten:
- 3.1 die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Schulbauvorhaben einschl. Schulsport- und Verkehrserziehungsanlagen (einschl. An- und Umbau),
  - 3.2 Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreform,
  - 3.3 die Haushaltsplanvoranschläge für die Schulen der Stadt Marl,
  - 3.4 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht im Bereich des Schulwesens,
  - 3.5 Anmietung von Räumen für Schulzwecke,
4. Die Vorberatungszuständigkeit im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 erstreckt sich auf folgende Schulsportanlagen: Schulturn-, -gymnastik- und Schwimmhallen. Sportplätze und sonstige Sportfreianlagen, die ausschließlich von Schulen benutzt werden (z.B. Gymnastikwiesen und Kleinsportfelder im räumlichen Zusammenhang mit Schulen).
5. Soweit wesentliche Belange des außerschulischen Sportes oder wesentliche Fragen der außerschulischen Nutzung von Pausenhöfen als Kinderspielplätze bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr sowie Kinder- und Jugendhilfeausschuss erforderlich. Wird keine Einigung zwischen beiden Ausschüssen erzielt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
6. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:
- 6.1 Aufstellung von Sportentwicklungs- und Sportförderplänen,
  - 6.2 Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, soweit wesentliche Belange des Sportes und der Freizeit berührt werden, insbesondere bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch,
  - 6.3 die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sport- und Freizeitwesens einschl. An- und Umbau),
  - 6.4 Vorentwurf, Entwurf und Kostenveranschlagung für Neubauvorhaben im Bereich des Sportwesens,

- 6.5 die Haushaltsplanvoranschläge des Sportes,
  - 6.6 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht in den Bereichen des Sportes und der Freizeit,
  - 6.7 sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sportes, insbesondere von sportlichen Großveranstaltungen.
7. Die Vorberatungszuständigkeit im Rahmen der Ziffer 6.3 erstreckt sich auf Sportplätze, die ausschließlich oder zum Teil dem Vereinssport oder dem nichtvereinsgebundenen Sport zur Verfügung stehen und sonstige Sportfreianlagen (z.B. Rollschuhbahnen), Freibäder und Hallenbäder.
  8. Soweit wesentliche außerschulische Belange bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 1.2 und 2.1 berührt werden, entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport nach Anhörung des Betriebsausschusses ZBH, Grünflächen und Verkehr.

## § 8

### **Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft)**

1. Der Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft) entscheidet über
  - 1.1 die Aufstellung von räumlichen und strukturellen Rahmenplänen für die Bereiche Wohnen; Gewerbe, Sport, Schule, Bildung, Freizeit, Erholung und Verkehr (Verkehrsentwicklungsplanung),
  - 1.2 Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Baulichkeiten, die Neu- und Ersatzinvestition des städtischen Gebäudebestands, der Anpachtung und Anmietung, Verpachtung und Vermietung sowie des An- und Verkauf der städtischen Gebäude. Es gelten die Wertgrenzen des § 2.
  - 1.3 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft) berät hinsichtlich der Stadtplanung über
  - 2.1 Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, insbesondere die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch, die Verkehrsplanung von wesentlicher Bedeutung und die Anordnung von Belegungen,
  - 2.2 Maßnahmen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung, soweit Belange der Stadtentwicklung der Stadt Marl berührt werden,
  - 2.3 Aufstellung und Fortschreibung von Stadtentwicklungsplänen und -programmen sowie von Detailplänen der Stadtentwicklung in sachlicher und räumlicher Hinsicht,
  - 2.4 Aspekte der Stadtentwicklung in der Finanz- und Investitionsplanung,
  - 2.5 Gutachten und Untersuchungen in Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
  - 2.6 Programme und Maßnahmen, Gutachten und Untersuchungen in Angelegenheiten der Stadtinformation und des Stadtmarketings,
  - 2.7 wesentliche Angelegenheiten einer umweltverträglichen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung,
  - 2.8 alle Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, soweit sie Festsetzungen von Gewerbe- und Industriegebieten enthalten,
  - 2.9 Strukturuntersuchungen und Analysen,

- 2.10 wesentliche Belange bei der Entwicklung ansässiger und neu angesiedelter Betriebe,
- 2.11 wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- 2.12 wirtschaftliche Betätigung der Stadt Marl,
- 2.13 alle wesentlichen Belange des Fremdenverkehrs.
3. Der Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft) berät in Bauangelegenheiten über
- 3.1 Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, insbesondere die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch, die Verkehrsplanung von wesentlicher Bedeutung und die Anordnung von Belegungen,
- 3.2 Maßnahmen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung, soweit Belange der Stadtentwicklung der Stadt Marl berührt werden,
- 3.3 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Bau- und Planungswesens,
- 3.4 Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 3.5 Verkehrsplanung, Bauleitpläne und sonstige Planungsmaßnahmen überörtlicher und benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Marl erforderlich ist und wesentliche Belange der Stadtentwicklung berührt werden,
- 3.6 wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur mit Ausnahme der Verkehrsinfrastruktur.
4. Soweit wesentliche Belange der Grünflächenplanung und -pflege oder des Verkehrs berührt werden, entscheidet der Ausschuss im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr. Wird keine Einigung zwischen den beiden Ausschüssen erzielt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft) berät über alle Angelegenheiten einer umweltverträglichen sowie ressourcenschonenden Stadtentwicklung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; insbesondere berät er über Angelegenheiten, die folgende Leitlinien einer ökologischen Stadtentwicklung betreffen:
- 5.1 Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung
- von Klima und Luft,
  - des Bodens,
  - des Wasserangebots,
  - des Arten- und Biotoppotentials,
  - des Erholungspotentials und des Landschaftsbildes,
- 5.2 Erhaltung bzw. Schonung nicht erneuerbarer Rohstoffe,
- 5.3 Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schadstoffen, Lärm und sonstigen Beeinträchtigungen,
6. Die Rechte des Haupt- und Finanzausschusses bezüglich der Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW bleiben unberührt.
7. Der Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft) berät über alle Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 9 Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr

1. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses ZBH, Grünflächen und Verkehr ergibt sich für den Bereich des Zentralen Betriebshofes aus der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentraler Betriebshof in der gültigen Fassung.
2. Der Betriebsausschusses ZBH, Grünflächen und Verkehr entscheidet über folgende Angelegenheiten im Bereich Verkehr:
  - 2.1 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
3. Der Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr berät über folgende Angelegenheiten im Bereich Verkehr:
  - 3.1 wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
  - 3.2 Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs.

## § 10 Generalklausel für weitere Angelegenheiten

Die Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Fachbereiche über die in den §§ 2 - 9 festgelegten Zuständigkeiten hinaus alle weiteren Angelegenheiten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zur Entscheidung zuständig ist.

## § 11 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 17.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.04.2020

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister